

Errichtung der Pfarrkuratie St. Joseph in Offenburg. — Theologischer Aufbaukurs. — Fest St. Joseph des Arbeiters. — Sonntag des Friedens. — Verkehrserziehungswoche 1956. — Röntgenüberwachung der Lehrkräfte der Schulen. — Taufbescheinigung. — Sanatio in radice. — Brautexamensprotokoll. — Meldung von Trauungen von Heimatvertriebenen. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Dorfsseelsorge. — Exerzitien für Katechetinnen und Seelsorgehelferinnen. — Einstellung von Beamtenanwärtern. — Priesterexerzitien. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.



Nr. 60

Errichtung der Pfarrkuratie St. Joseph in Offenburg

Für die Katholiken, die im Süden der Gemarkung Offenburg in den Siedlungen Hildboldsweier und Albersbösch westlich der Kinzig und südlich der Landstraße nach Marlen wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1427 und 1428 des CJC die selbständige, römisch-katholische Pfarrkuratie St. Joseph in Offenburg. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Offenburg (Regiunkel Offenburg-Kehl) zu. Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie St. Joseph die Kirche St. Joseph zu.

Als Wohnung steht dem Pfarrkuraten das Haus Tulpenweg Nr. 5 zur Verfügung.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratie und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 31. März 1956.

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 61

Ord. 20. 4. 56

Theologischer Aufbaukurs

Vom 26. Juni bis 27. Juli d. J. beabsichtigen wir, wieder in den Räumen des Erzbischöflichen Priesterseminars einen Theologischen Aufbaukurs durchzu-

führen. Wie im Vorjahre besteht erneut die Gelegenheit zur freiwilligen Beteiligung. Da jedoch die Zahl der Neupriester, welche mit der dienstlichen Vertretung beauftragt werden können, in diesem Jahre besonders gering ist, können wir für die freiwilligen Kursteilnehmer keine Vertretung stellen, sondern müssen es ihren eigenen Bemühungen überlassen, eine solche zu gewinnen. Doch sind wir bereit, ihnen die für die Vertretung entstehenden Vergütungskosten zu ersetzen. Der Unterhalt der Kursteilnehmer wird wie bisher von der Erzdiözese getragen. Auch die Kosten für An- und Rückreise können vergütet werden.

Im Mittelpunkt der inhaltlichen Gestaltung des diesjährigen Kurses steht die Theologie der Person Jesu Christi unter besonderer Einstellung auf zeitbedingte Fragen, wie z. B. die der Entmythologisierung des Evangeliums. Auch das Thema von der Kirche in der Sicht der heutigen nichtkatholischen Theologie ist vorgesehen, sowie zeitbedingte Fragen aus Eherecht und Sittenlehre. Fünftägige Exerzitien sind eingebaut. Die Tagesordnung läßt ausgiebige Zeit zu privatem Studium und gewährt auch Entspannung für Geist und Körper.

Anmeldungen zur freiwilligen Teilnahme wollen bis spätestens 15. Mai bei uns vorgenommen werden. Es kommen nur Priester in Frage, welche den Pfarrkonkurs bestanden haben. Die Anmeldung verpflichtet zur Beteiligung am ganzen Kurse, auch den Exerzitien. Die pflichtmäßigen Einberufungen werden Priester des ersten Weihetermins des Ordinationsjahrganges 1949 erfassen.

Nr. 62

Ord. 19. 4. 56

Fest St. Joseph des Arbeiters

Die Formulare für Missale und Brevier für das Fest St. Joseph des Arbeiters sind bei der Typographia Vaticana erschienen.

Die Ritenkongregation veröffentlicht im Osservatore Romano vom 16./17. April 1956, daß überall dort, wo die in Betracht stehenden Formulare nicht rechtzeitig zur Verfügung sind, die Formulare vom Schutzfest des hl. Joseph verwendet werden sollen.

Nr. 63

Ord. 19. 4. 56

Sonntag des Friedens

Die internationale Leitung der Pax-Christi-Bewegung ruft auch in diesem Jahre wieder dazu auf, den Sonntag nach Christi Himmelfahrt (13. Mai) als »Sonntag des Friedens« zu begehen. Der Tag soll dem Gebet für den Frieden und die Verständigung unter den Völkern gewidmet sein und soll insbesondere die Aufmerksamkeit auf die hungernden und notleidenden Völker der Erde lenken.

Wir bringen dies den Seelsorgsgeistlichen zur Kenntnis und ordnen an, daß in der Predigt an diesem Sonntag dieses Anliegens gedacht wird und in der Nachmittags- oder Abendandacht für den Frieden gebetet wird.

Nr. 64

Ord. 17. 4. 56

Verkehrserziehungswoche 1956

Kardinal und Erzbischof Dr. Frings, Köln, der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenzen, wendet sich anlässlich der Verkehrs-Erziehungswoche 1956 mit diesem Aufruf an die Katholiken:

»Nach dem »Statistischen Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1955« sind im Jahre 1953 von über 230 000 Verkehrsunfällen mit über 10 000 Verkehrstoten und 290 000 Verkehrsverletzten nur 5% durch technisches Versagen und 20% durch ungünstige Wegeverhältnisse herbeigeführt worden, aber 75% durch menschliches Versagen der Verkehrsteilnehmer. Diese Tatsache zwingt uns alle zum ernstesten Nachdenken und entsprechenden Handeln.

Wir alle in Stadt und Land sind ja heute irgendwie unmittelbare Verkehrsteilnehmer geworden. Die besten Kenner des Verkehrswesens betonen immer wieder, daß sich die in unserem Lande erschreckend hohe Zahl der Verkehrsunfälle bedeutend mindern läßt, wenn die Verkehrsteilnehmer, Fahrer und Fußgänger, im Verkehr rücksichtsvoller sind und größere Vorsicht walten lassen.

Das 5. Gebot Gottes verpflichtet jeden Menschen, auf sein eigenes Leben und seine eigene Gesundheit und auf Leben und Gesundheit des Nächsten die notwendige Rücksicht zu nehmen. Das Gebot christlicher Nächstenliebe erhöht und erweitert Gewicht und Umfang dieser Verpflichtung und dieser Verantwortung.

Alarmierend ist die weitere Feststellung des »Statistischen Jahrbuches«, nach welcher im Jahre 1953

15% = 1660 Verkehrstote und

7,8% = 23 300 Verkehrsverletzte

Opfer alkoholbedingter Verkehrsunfälle geworden sind.

Wissenschaft beweist und tägliche Erfahrung bestätigt, daß der Alkoholgenuß unter Umständen schon

in verhältnismäßig kleinen Mengen die Reaktionsfähigkeit verlangsamt und außerdem enthemmend wirkt, d. h. unvorsichtig macht.

Möchten möglichst viele Männer und Frauen mitwirken an der Durchführung solcher Maßnahmen, die geeignet sind, bei allen Verkehrsteilnehmern die Verantwortung für Leben und Gesundheit zu wecken und zu fördern, insbesondere auch zur Vermeidung des Alkoholgenusses am Steuer und des Alkoholmißbrauchs überhaupt beizutragen! Dadurch wird eine wesentliche Herabsetzung der Unfallziffer und der damit zusammenhängenden weitreichenden folgeschweren gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schädigungen erreicht.«

Christliche Verantwortung wird dieses zeitgemäße Bischöfliche Mahnwort beachten und befolgen.

Nr. 65

Ord. 6. 4. 56

Röntgenüberwachung der Lehrkräfte der Schulen

Aus gegebener Veranlassung weisen wir erneut darauf hin, daß die Geistlichen und Hilfskräfte, die in den Schulen der Erzdiözese Religionsunterricht erteilen, an den jährlich durchzuführenden Röntgen-Reihenuntersuchungen zu der festgesetzten Zeit teilzunehmen haben. Im Interesse der Gesundheit der Schüler und Schülerinnen sind die Schulbehörden gehalten, die diesbezüglichen Bestimmungen im Benehmen mit den Gesundheitsämtern gewissenhaft durchzuführen. Aus den gleichen Erwägungen heraus wird auch bei Einstellung von Religionslehrern (Geistlichen wie Hilfskräften) ein amtsärztliches Gutachten verlangt, das sich hinsichtlich der Lunge auf eine vorgenommene Röntgen-Untersuchung stützen muß. Die Geistlichen und Hilfskräfte wollen sich an diese Vorschriften halten.

Nr. 66

Ord. 12. 4. 56

Taufbescheinigung

Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß das Formular »Taufbescheinigung« eine eigene Rubrik für die von can. 470 § 2 CIC vorgeschriebenen Angaben über Eheschließung und deren Auflösung, über Ordensprofeß und höhere Weihen, bzw. für die zu erstattende Fehlanzeige aufweisen muß. Taufbescheinigungen ohne diesen Vermerk sind für den Nachweis des Ledigenstandes wertlos.

Nr. 67

Ord. 12. 4. 56

Sanatio in radice

Zur Fertigung des Gesuches um sanatio in radice wird hiermit mit sofortiger Wirkung ein eigenes Formular eingeführt. Es ist ausschließlich vom Verlag Badenia in Karlsruhe zu beziehen.

Nr. 68

Ord. 12. 4. 56

Brautexamensprotokoll

Das Formular »Brautexamens-Protokoll« ist in erweiterter Form im Verlag Badenia in Karlsruhe erschienen. Die bisherigen Formulare können aufgebraucht werden; doch sind die ergänzenden Fragen und Antworten darauf handschriftlich zu vermerken.

Nr. 69

Ord. 1. 4. 56

Meldung von Trauungen von Heimatvertriebenen

1. Unter Bezugnahme auf unsere Verordnungen im Amtsblatt Nr. 18 v. 23. 6. 1952, Nr. 12 v. 29. 4. 1954, Nr. 10 v. 6. 4. 1955 werden alle Pfarrämter und Pfarrkuratien nochmals angewiesen, alle seit den Jahren 1944/45 erfolgten Eheschließungen von Heimatvertriebenen dem Zentralen Kath. Kirchenbuchamt in München 8, Preysingstr. 21, gemäß can. 1103 § 2 CJC mitzuteilen, soweit dies nicht schon geschehen ist. Da aus den bekannten Gründen eine Gewähr für die Eintragung dieser Trauungen bei den Taufpfarrämtern im Osten nicht gegeben ist, wurde beim Kath. Kirchenbuchamt ein Ersatz-Kirchenbuchamt eingerichtet, das u. a. alle Trauungen der Heimatvertriebenen seit 1944/45 lückenlos zu erfassen hat. Es sind deshalb auch die Trauungen dem Kath. Kirchenbuchamt mitzuteilen, welche den Taufpfarrämtern schon direkt oder über andere Stellen als das Kath. Kirchenbuchamt zugeleitet worden sind.

2. Für die Trauungsmeldungen ist das im Badenia-Verlag, Karlsruhe, erhältliche einheitliche Formular zu verwenden.

3. Die Meldung ist zu erstatten:

- a) in zweifacher Ausfertigung, wenn ein Ehepartner Heimatvertriebener ist, bzw. wenn beide heimatvertriebene Ehepartner in der gleichen Pfarrkirche getauft worden sind,
- b) in dreifacher Ausfertigung, wenn beide Ehepartner Heimatvertriebene sind und in verschiedenen Pfarrkirchen getauft wurden. Eine Ausfertigung wird im Kath. Kirchenbuchamt registriert, so daß dieses nach Meldung aller noch rückständigen Trauungsmittellungen durch die Pfarrämter über jede erfolgte Trauung von Heimatvertriebenen Auskunft geben kann.

4. Der Erfolg der Weiterleitung der Mitteilungen an die Taufpfarrämter hängt u. a. von der Angabe der genauen Anschrift ab. Das Kath. Kirchenbuchamt bittet deshalb, neben der Ortsbezeichnung den Kreis, das Land und die zuständige Diözese anzugeben. Bei Orten mit mehreren Pfarreien ist der Name der Pfarrei erforderlich.

Nr. 70

Ord. 6. 4. 56

Allgemeine Kirchenkollekten

Im zweiten Vierteljahr 1956 (April, Mai, Juni) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

8. April: Erstkommunikantenopfer (für die katholische Diasporakinderhilfe und bedürftige Erstkommunikanten).
15. April: Fürsorgekollekte (für die männlichen und weiblichen Fürsorgevereine).
6. Mai: Schulkollekte (für die Aufgaben der katholischen Schulbewegung, Unterstützung der katholischen privaten Lehr- und Erziehungsinstitute und des katholischen Kinderhilfswerkes).
13. Mai: Kollekte für Frauenseelsorge (Förderung der Aufgaben der im katholischen Frauenwerk zusammengesetzten katholischen Frauenorganisationen: Müttervereine, Katholischer Frauenbund, Elisabethvereine, Frauenkongregationen usw.).
27. Mai: II. Quatemberkollekte (für bedürftige Studierende der katholischen Theologie, für den Bau und die Unterhaltung der Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte, des Collegium Borromaeum in Freiburg im Breisgau und des Erzbischöflichen Priesterseminars in St. Peter).
10. Juni: I. Kollekte für Diasporaseelsorge (Bonifatiusverein).
24. (29.) Juni: Kollekte für den Hl. Vater (Peterspfennig, Michaelsverein).

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, durchzuführen. Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollekten - Sonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. - Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe - unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939 S. 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 71

Ord. 5. 1. 56

Dorfseelsorge

Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Broschüre »Die Geschichte vom Haus für alle« beigelegt. Die Schrift verdient weiteste Verbreitung im Interesse unserer Dorfseelsorge. Der Preis beträgt 5 Pfg. Bestellungen sind zu richten an das Jugendhaus in Düsseldorf.

Nr. 72

Ord. 16. 4. 56

Exerzitien für Katechetinnen und Seelsorgehelferinnen

In der Zeit vom 17. bis 21. September 1956 finden im Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach (Renchtal) Exerzitien für Katechetinnen und Seelsorgehelferinnen statt. Die heiligen Übungen werden von Lehrerseelsorger P. Anton Kling S. J. in Mannheim geleitet. Anmeldungen sind unmittelbar an das Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach (Renchtal) zu richten.

Nr. 73

OStR. 16. 3. 56

Einstellung von Beamtenanwärtern

Es ist beabsichtigt, beim Erzb. Oberstiftungsrat in Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, zwei Beamtenanwärter des gehobenen Dienstes (Inspektorenlaufbahn) einzustellen. Die Bewerber sollen am 1. April 1956 nicht älter als 24 Jahre sein, zu diesem Zeitpunkt die Reifeprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Lehranstalt abgelegt, mindestens aber die Primareife erlangt haben.

Die Herren Pfarrgeistlichen werden gebeten, geeignete Bewerber hierauf aufmerksam zu machen.

An Unterlagen sind erforderlich:

1. handschriftlicher Lebenslauf mit Lichtbild,
2. Geburtsurkunde und Taufzeugnis,
3. polizeiliches Führungszeugnis,
4. pfarramtlich beglaubigte Abschriften der letzten drei Schulzeugnisse,
5. Erklärung über Schuldenfreiheit.

Die Gesuche sind nur über die zuständigen Pfarrämter bzw. Kuratien hierher vorzulegen. Diesen ist ein pfarramtliches Zeugnis beizufügen, das sich über die sittliche und religiöse Haltung des Bewerbers und seiner Familienangehörigen aussprechen soll.

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus Schönenberg ob Ellwangen (Jagst) finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt: 24.—28. September (P. Prinz S.J., München),
8.—12. Oktober (P. Kurt Dietrich Büche, Schönenberg).

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Emil Ernst Granacher auf die Pfarrei Hepbach mit Wirkung vom 1. Mai 1956 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Weinheim ad St. Laurentium, decanatus Heidelberg.

Collatio libera. Petitiones usque ad 7 Maii 1956 proponendae sunt.

Im Herrn sind verschieden

10. April: Wetz el Hermann Joseph, Pfarrer in Mannheim-Neckarau.
21. April: Hefner Wilhelm, Pfarrverweser in Mauer bei Heidelberg.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat